



WWA Donauwörth – Förgstraße 23 – 86609 Donauwörth
Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen
Hauptstraße 31
86459 Gessertshausen


bauamt@vg-gessertshausen.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
3-4622-A-32384/2025

Bearbeitung 


Datum
16.10.2025

**Beteiligung als Behörde und als Träger öffentlicher Belange zur 13. Änderung
FNP Ustersbach und zum BP Nr. 20 "SO Freiflächenphotovoltaikanlage west-
lich Ustersbach und nördlich B300" der Gemeinde Ustersbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungspla-
nes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

**1. Hochwasser und Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge
von Starkregen**

Die Belange des Hochwasserschutzes und der -vorsorge, insbesondere die Vermei-
dung und Verringerung von Hochwasserschäden, sind in der Bauleitplanung zu be-
rücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, Abs. 7 BauGB). Das StMUV hat gemeinsam mit
dem StMB eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitpla-
nung“ herausgegeben, wie die Kommunen dieser Verantwortung gerecht werden
können und wie sie die Abwägung im Sinne des Risikogedankens und des Risikoma-
nagements fehlerfrei ausüben können. Es wird empfohlen, eine Risikobeurteilung auf
Grundlage dieser Arbeitshilfe durchzuführen, s. <https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>.

Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen
kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitpla-
nung.



Wir halten es für erforderlich, die topographischen und hydrologischen Verhältnisse (Wasserscheiden, Außeneinzugsgebiete, Hanglagen, Mulden, bevorzugte Fließwege, flächenhafter Wasserabfluss etc.) zu erheben und eine Gefährdungs- und Fließweganalyse sowie eine Risikobeurteilung durchzuführen. Soweit Starkregen- oder Sturzflutgefahrenkarten der Gemeinde, des Freistaat Bayern oder des Bundes vorliegen, sind diese entsprechend zu beachten und auszuwerten. Die Ergebnisse sind im Plan zu berücksichtigen.

Gemäß § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines höher- oder tieferliegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

2. Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Der Grundwasserstand sollte durch geeignete Erkundungen im Planungsgebiet ermittelt werden. Der aktuelle Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von PV-Anlagen des LfU ist zu beachten. Auf verzinkte Verankerungen im Bereich der gesättigten Bodenzone ist zu verzichten.

3. Altlasten und Bodenschutz

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sind Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen und für die Archivfunktion (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 + 2 BBodSchG) nicht sowie landwirtschaftliche Böden hoher Bonität nur bedingt geeignet. Auf das Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ ([25-4611.10-3-21 \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/25-4611.10-3-21)) sowie auf die LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ für bodenschutzfachliche Empfehlungen wird hingewiesen.

Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/Schraubfundamente haben. Dies ist bei der Materialauswahl zu beachten.

Verwertung von Bodenmaterial

Der Anfall von Bodenaushub ist soweit wie möglich / unter Berücksichtigung der Belange gem. Nr. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 KrWG) bzw. gering zu halten. Dies ist bereits bei der (Bau)Planung zu berücksichtigen und ggf. ein entsprechendes Bodenmanagementkonzept zu erstellen (= Massenbilanzierung Bodenaushub + frühzeitige Darstellung möglicher Verwertungswege + Einplanung notwendiger (Zwischen-)Lagerflächen).

Zur Entlastung von Entsorgungswegen und zur Kostenminimierung sollte ausgehobenes, geeignetes Bodenmaterial i.d.R. am Entstehungsort (z. B. innerhalb des Baugebietes) weiterverwendet werden (z.B. modellierte Vegetationsflächen, Lärm- /Sichtschutzwälle, Dachbegrünungen). Auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 10.08.2020 wird hingewiesen.

Zusätzliche Hinweise für Rückbauarbeiten:

Die Anforderungen des Bodenschutzes gelten auch für den Rückbau von Anlagen und Bauwerken (z.B. Windenergieanlagen, PVA) oder temporär genutzten Flächen (z. B. Zwischenlagerung von Aushubmaterial, Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen). Um bei Rückbauarbeiten die möglichen physikalische (z. B. Verdichtung) oder chemische Veränderungen (z. B. Eintrag von Rückbaumaterial) des Bodens zu vermeiden, ist bei größeren Vorhaben oder der Betroffenheit empfindlicher Böden (z.B. Moorböden) eine bodenkundliche Baubegleitung (DIN 19639) vorzusehen.

4. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

114

11/11/2016

Verteiler:

Landratsamt Augsburg mit der Bitte um Kenntnisnahme